Programmreglement zum CAS Von der Schule zum Beruf – Profil B Berufsintegrationscoach der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Vom 01.09.2026

Die Direktorin erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW). Werden nur einzeln angebotene Module dieses Programms absolviert, so gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

§ 2 Weiterführende Erlasse

[1] Die Leiterin, der Leiter des Programms legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

[2] Für Module dieses Programms, die einzeln absolviert werden können, erlässt die Leiterin, der Leiter des Programms eine Modulbeschreibung gemäss § 2 Abs. 4 WBO FHNW (nur bei modularisierten Programmen).

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

[1] Für die Zulassung zum Programm gelten folgende Voraussetzungen:

- Tertiär A: Hochschulabschluss (mind. Bachelorabschluss) und i.d.R. mindestens 2 Jahre für die Weiterbildung relevante Praxiserfahrung (bei Führungsprogrammen zudem Führungserfahrung),
    - Interessierte mit altrechtlichen Abschlüssen zur Lehrperson (heute Bachelor- oder Masterstudium) werden zugelassen, wenn ihre Abschlüsse gemäss Art. 5, EDK-Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2014 anerkannt sind.
- Tertiär B: Diplom HF (Höhere Fachschule CH), eidg. Diplom oder eidg. Fachausweis und i.d.R. mindestens 5 Jahre für die Weiterbildung relevante Praxiserfahrung (bei Führungsprogrammen zudem Führungserfahrung),
- Sur-dossier (Personen ohne Tertiär A- oder B-Abschluss): Mögliche Aufnahme bei kumulativer Erfüllung folgender Zulassungskriterien:
    - mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Fachgebiet; davon mind. 5 Jahre in einer Führungs- oder höheren Fachfunktion,

- ausgewiesene sonstige Qualifizierung (verschiedene nicht-formale, umfangreiche Weiterbildungen oder Teilleistung (>50%) tertiärer Bildungsgrad). Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss respektive über einen von der EDK anerkannten, altrechtlichen Abschluss verfügen, können aufgenommen werden, wenn sie über äquivalente Kompetenzen verfügen.

[2] Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

1. Interessierte reichen ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der Programmkoordinatorin, beim Programmkoordinator gemäss den im Web FHNW publizierten Fristen ein.
2. Die Leiterin, der Leiter des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.
3. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Anrechnung von Vorleistungen gemäss § 6 Abs. 11 Weiterbildungsordnung der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW und prüft die entsprechenden Voraussetzungen in einem definierten Verfahren.
4. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Zulassung.

[3] Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze gemäss Programmbedingungen ergeht aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.

[4] Ist die Zulassung möglich und kann gemäss den Bedingungen von Abs. 4 ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

[5] Wurde das Zulassungsverfahren bestanden und ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht eine schriftliche Absage mit dem allfälligen Hinweis, dass das Programm zu einem späteren Zeitpunkt besucht werden kann oder dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung des Programms.

[6] Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichen der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Absageschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

[7] Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

[8] Die Abmeldung von einem Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

[9] Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme in ein Programm bzw. in ein Modul gelten folgende Regelungen:

1. Bei einer postalischen Abmeldung gilt das Datum des Poststempels.
2. Bei Abmeldungen, die bis 8 Wochen vor Programmstart erfolgen, erhebt die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.–.
3. Bei Abmeldungen, die 8 bis 4 Wochen vor Programmstart erfolgen, stellt die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW 50% der Programmgebühren in Rechnung (inklusive allfälliger Beiträge Dritter, die der Hochschule durch die Abmeldung entgehen).

4. Bei Abmeldungen, die nach 4 Wochen und bis Programmstart erfolgen, stellt die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW 75 % der Programmgebühren in Rechnung (inklusive allfälliger Beiträge Dritter, die der Hochschule durch die Abmeldung entgehen).
5. Eine Verschiebung durch die Teilnehmenden kommt einer Abmeldung gleich. Die Programm- bzw. Modulleitung entscheidet, ob die Anmeldegebühr bei einer Folgeanmeldung mit den Programm- bzw. Modulgebühren verrechnet wird.
6. Werden einzelne Programmteile nicht besucht, wird das Programm seitens des/der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Programm, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.
7. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die Leiterin, der Leiter des Programms die Gebühren oder einen Teil der Gebühren auf schriftliches Gesuch hin erlassen.
8. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Programmbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Programmgebühren beglichen werden.

[10] Sind die Programmgebühren bei Beginn des Programms noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Programm verweigert werden.

[11] Der Zertifikatslehrgang wurde von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und der Pädagogischen Hochschule FHNW in Kooperation entwickelt und wird gemeinsam getragen. Die Pädagogische Hochschule FHNW weist darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme von kantonal (teil)finanzierten Programmen CAS / DAS / MAS und Einzelmodulen (AG, SO, BL, BS) Daten zu Teilnehmenden und ihrer Angebotswahl auf Anfrage an die jeweiligen Bildungsdepartemente zu Monitoring-Zwecken weitergeleitet werden können.

§ 4 Programmaufbau

[1] Das Programm umfasst 15 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 3 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Eine Verlängerung kann von der Leiterin, dem Leiter des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

[2] In diesem Programm werden folgende Kompetenzen vermittelt:

a. Fachwissen

Weiterbildungsteilnehmende erwerben Fachwissen über

- gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen (Berufsbildung- und Übergangssystem, Möglichkeiten und Chancen in der Berufsbildung, Anforderungen der Wirtschaft);
- Jugendalter, Entwicklungspsychologie (entwicklungs- und sozialisationstheoretische Grundlagen zum Jugendalter, Berufswahl als Entwicklungsaufgabe unter vielen);
- Beratung und Gesprächsführung (u.a. Systemisch-lösungsorientierte Methode, Gewaltfreie Kommunikation);
- Vernetzung und Vermittlung intern und extern (Zusammenarbeit mit Lehrbetrieben, Erwartungen von Lehrbetrieben, Lehrstellenakquisition).

b. Fach- und Methodenkompetenz

Die Weiterbildungsteilnehmenden des Profil B sind nach Abschluss des CAS-Programms fähig,

- situativ unterschiedliche Instrumente und Begleitmethoden zur Unterstützung der Jugendlichen in der Berufsfindung einzusetzen;
- unterschiedliche Fragetechniken im Coaching und der Beratung von Jugendlichen anzuwenden;
- mit Jugendlichen Handlungsoptionen zu erarbeiten;

c. Sozialkompetenz

Die Weiterbildungsteilnehmenden des Profil B sind nach Abschluss des CAS-Programms fähig,

- Formen der Vernetzung und Zusammenarbeit mit Fachleuten, wie z. B. Eltern, Lehrpersonen, Berufsberatung, Ausbildner und Ausbildnerinnen, IV Sozialversicherung, therapeutische Institutionen etc. im eigenen Umfeld zu entwickeln;
- die Anliegen der Organisation in Bezug auf den Berufswahlprozess gegen aussen, insbesondere gegenüber den abnehmenden Betrieben, überzeugend zu vertreten und Lobbyarbeit zu leisten;
- Jugendliche bei der Entscheidungsfindung auch in schwierigen Phasen wertschätzend und (motivations-)fördernd zu begleiten;
- bei unterschiedlichen Sichtweisen und in Konflikten, im Rahmen ihrer Rolle als Berufsintegrationscoach, Kontakte aufrecht zu erhalten und unterstützend Gespräche zu führen.

d. Selbstkompetenz

Die Weiterbildungsteilnehmenden des Profil B sind nach Abschluss des CAS-Programms fähig,

- die eigene Berufsbiografie – insbesondere den Berufswahlprozess – zu reflektieren;
- den eigenen Lernprozess zu dokumentieren (Portfolio);
- die eigene Aufgabe und Rolle als Begleitung im Berufsfindungsprozess zu analysieren;
- die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Fachpersonen zu reflektieren;
- die eigene Arbeit/Aufgabe im komplexen Kontext zu verorten.

[3] Der Programmaufbau ergibt sich aus der Programmübersicht bzw. dem Modulplan gemäss Anhang.

§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

[1] Für den Erhalt des Abschlusszertifikats müssen folgende Leistungsnachweise erfolgreich abgeschlossen sein:

a. Portfolio, Bewertung auf 2er Skala
b. Zertifikatsarbeit, Bewertung auf 2er Skala

[2] Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise sind in den Programmbedingungen geregelt.

[3] Ungenügende Leistungsnachweise können einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden. Die Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises wird in den Programmbedingungen resp. bei einzeln angebotenen Modulen in der Modulbeschreibung festgelegt.

[4] Für einen erfolgreichen Abschluss müssen mindestens 80% der gemäss Programmbedingungen vorgesehenen Veranstaltungen besucht werden. Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht ergeben sich aus den Programmbedingungen/Modulbeschreibungen. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Leiterin, den Leiter des Programms allenfalls unter der Auflage einer Zusatzleistung bewilligt werden.

[5] Atteste für die Entschuldigung für Abwesenheiten oder die Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 Weiterbildungsordnung sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei der Leiterin, dem Leiter des Programms einzureichen.

[6] Für die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen gemäss § 6 Abs. 11 Weiterbildungsordnung FHNW ist unter Beilage sämtlicher Unterlagen, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind, bei der Leiterin, dem Leiter des Programms ein begründetes Gesuch einzureichen. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Anrechnungen.

[7] Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Bildungsprogrammen berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Programmgebühren. Es kann ein entsprechendes Gesuch um eine Ausnahme an die Leiterin, den Leiter des Programms gestellt werden.

§ 6 Zertifikatsarbeit

[1] Die Zertifikatsarbeit ist ein spezieller Leistungsnachweis, in dem die Teilnehmenden zeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des Programms auseinanderzusetzen.

[2] Mit der Abgabe der Zertifikatsarbeit haben die Teilnehmenden eine Redlichkeitserklärung einzureichen.

[3] Die Zertifikatsarbeit wird von der betreuenden Dozentin, dem betreuenden Dozenten beurteilt und bewertet. Die Bewertung erfolgt auf der 2er Skala. Die Leiterin, der Leiter des Programms kann zusätzlich Expertinnen und Experten hinzuziehen.

[4] Die Qualifikationsarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 7 Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung bei der Leiterin, dem Leiter des Programms unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Leiterin, den Leiter des Programms mit einer anfechtbaren Verfügung.

§ 8 Programmabschluss

[1] Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

a. alle in der gemäss Programmübersicht bzw. Modulplan (bei modularisierten Programmen) vorgeschriebenen Leistungen und Leistungsnachweise mit einer genügenden Bewertung (mind. Note 4 oder «erfüllt») erbracht,

b. mind. 80 % aller zu besuchenden Präsenztage (gemäss § 5 Abs. 4) und

c. mindestens ein Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte und die CAS-Arbeit an der FHNW absolviert wurden.

[2] Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Zertifikat «Certificate of Advanced Studies CAS FHNW Berufsintegrationscoach» vergeben.

[3] Gleichzeitig mit dem Zertifikat wird ein Dokument, welches Auskunft über die erzielten Leistungen gibt (mit Datenabschrift oder Leistungsausweis bezeichnet) ausgehändigt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

[2] Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Olten, 27. August 2026

Erlassen durch:

Prof. Agnès Fritze

Direktorin, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Programmübersicht bzw. Modulplan

Genaue Daten und Inhalte gemäss Programmbedingungen resp. Modulbeschreibungen / gemäss Angaben im Web.

Das Programm setzt sich aus folgenden Teilen/Modulen zusammen:

Modul 1: Berufsintegration im Wandel, 4 Tage, Pflicht
- Gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen des Arbeitsmarktes
- Aktuelle Tendenzen des Berufsbildungs- und des Übergangssystems
- Berufswahl aus entwicklungspsychologischer Perspektive
- Reflexion der eigenen Berufsbiografie
- Portfolioarbeit und Vorbereitung des Selbststudiums
- Austausch zwischen Teilnehmenden von Profil A und B

Modul 2a: Coaching in der Berufsintegration, 4 Tage, Pflicht
- Besonderheiten des Berufsintegrationscoachings
- Training in u.a. systemisch-lösungsorientierter Beratung und gewaltfreier Kommunikation
- Coaching in der Migrationsgesellschaft, Coaching bei besonderen Herausforderungen
- Coaching in Konfliktsituationen im Dreieck: Jugendliche, Eltern, Institution

Modul 2b: Coaching-Trainingstage, 2 Tage, Pflicht
- Die Methoden des Coachings werden in zwei Trainingstagen mit aktuellen Fallbeispielen der Teilnehmenden geübt und vertieft.

Modul 3: Unterstützung bei der Berufswahl, 4 Tage, Pflicht
- Ausgewählte Berufswahltheorien und Faktoren der Berufswahlbereitschaft
- Neue Berufe, Berufslandschaft in der Schweiz
- Instrumente für die Berufswahlprozess-Begleitung
- Gender- und migrationsspezifische Einflüsse bei der Berufsfindung
- Berufswahl von Jugendlichen mit eingeschränkten Möglichkeiten

Modul 4: Ressourcen erkennen und Kompetenzen entwickeln, 4 Tage, Pflicht
- Auseinandersetzung mit Ressourcen und Kompetenzen sowie mit Motivation, Zielen und Handeln
- Unterschiedliche Ansätze und Instrumente zur ressourcen- und kompetenzorientierten Arbeit mit Jugendlichen (Arbeit mit Kompetenzbalancemodell, Zürcher Ressourcenmodell, u.a.)

Modul 5: Begleitung bei der Lehrstellensuche in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, 4 Tage, Pflicht
- Anforderungen von Seiten der Wirtschaft, Lernendenselektion
- Kontakte und Vernetzung mit Ausbildnerinnen und Ausbildnern
- Rechtliche Grundlagen - Lehrvertrag, Arbeitsschutz
- Auftrittskompetenz üben (bewerben, vorstellen, telefonieren)
- Förderung des Selbstmanagements bei der Lehrstellensuche – auch bei Frustrationen und Widerständen

Modul 6: Abschlussmodul, 2 Tage, Pflicht

- Präsentation der Zertifikatsarbeiten
- Rückblick auf den individuellen Lernprozess